

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 2. August 1893.

1893.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung enthält
unter

Nr. 9626 die Verfügung des Justiz-Ministers,
betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen
Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren,
Erkelenz, Montjoie, Euskirchen, Rastellaun, Koblenz,
Simmern, Meisenheim, Zell, Köln, Gummersbach,
Kerpen, Neuß, Ratingen, Nierdingen, Velbert, Tholey,
Sulzbach, Merzig und Wadern. Vom 15. Juli 1893.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung enthält
unter

Nr. 9627 das Gesetz wegen Aufhebung directer
Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893; unter

Nr. 9628 das Ergänzungsteuergesetz. Vom 14.
Juli 1893; und unter

Nr. 9629 das Communalabgabengesetz. Vom 14.
Juli 1893.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts enthält
unter

Nr. 2117 das Gesetz, betreffend die Feststellung
eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für
das Etatsjahr 1893/94. Vom 23. Juli 1893; unter

Nr. 2118 das Gesetz, betreffend die Aufnahme
einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichs-
heeres. Vom 23. Juli 1893; und unter

Nr. 2119 die Bekanntmachung, betreffend die
Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe
und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai
1891. Vom 23. Juli 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) **N a c h t r a g**

zu dem Statut für den Deichverband der Marienwerder-
schen Niederung vom 12. December 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen &c. verordnen auf Grund der §§ 11 und 12 d
des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung
1848 Seite 54), sowie des § 19 des Statuts
für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung
vom 12. December 1866 (Gesetzsammlung 1867 Seite
175) zur Abänderung dieses Statuts nach Anhörung
des Deichamtes und der sonst Beteiligten, was folgt:

§ 1. Der Deichverband der Marienwerderschen
Niederung ist verpflichtet, den unterhalb Rothebude
beginnenden jetzigen Ziegellacker Flügeldeich, unter Ver-

Ausgegeben in Marienwerder am 3. August 1893.

längerung desselben bis an die Johannisdorfer Deich-
ecke, nach dem Projecte des Königlichen Wasserbau-
inspectors Schulz vom 16. März 1889 mit der Maß-
gabe, daß der untere Deichanschluß bei Johannisdorf
in der von der Königlichen Strombauverwaltung vor-
geschlagenen, in das Projekt mit blauer Farbe einge-
zeichneten flachen Kurve erfolgt, als Hauptstromdeich
normalmäßig auszubauen und zu unterhalten. Die
Ausführung des im unteren Theile des Deiches anzu-
legenden Sieles ist durch den Deichverband nach den
Vorschlägen der Abtheilung für das Bauwesen im
Ministerium der öffentlichen Arbeiten in dem technischen
Gutachten vom 5. April 1891 zu bewirken.

Der bisherige Stromdeich von Rothebude bis
Johannisdorf wird in Schlaf gelegt.

§ 2. Die durch den normalmäßigen Ausbau und
die Verlängerung des Ziegellacker Flügeldeiches in vollen
Deichschutz kommenden Grundstücke werden dem Deich-
verbande der Marienwerderschen Niederung einverleibt
und den Bestimmungen des Statuts vom 12. December
1866, sowie dieses Nachtrages unterworfen.

§ 3. Die neueingedeichten Grundstücke erhalten
keinen besonderen Deichamtsrepräsentanten. Dieselben
werden vielmehr, ihrer kommunalen Zugehörigkeit nach,
den bereits bestehenden Wahlbezirken angegeschlossen (§ 14
des Deichstatuts vom 12. December 1866.)

§ 4. Zu den Kosten der im § 1 beschriebenen
Anlagen wird von Seiten des Staates ein einmaliger
Beitrag von 150 000 Mf., in Worten: „Einhundert-
fünfzigtausend Mark“ gewährt.

Im Uebrigen geschieht die Ausführung auf Kosten
des Deichverbandes mit der Maßgabe, daß die Be-
sitzer des in Deichschutz kommenden Gebietes 80 000 Mf.,
in Worten: „Achtzigtausend Mark“, als Präzipual-
leistung übernehmen. Nach Vollendung der Eindeichung
gehen die Rechte und Pflichten des alten Deichverban-
des, letztere einschließlich der für den Bau der im § 1
beschriebenen Anlagen gemachten Aufwendungen, an
theilig auch auf die Besitzer der neueingedeichten Län-
dereien über.

Von diesem Zeitpunkte ab haben die neuen Deich-
genossen zu den sämtlichen Deichlasten des alten Deich-
verbandes beizutragen.

Außerdem haben dieselben den von ihnen be-
willigten Präzipualbeitrag von 80 000 Mark allein zu
verzinsen und zu amortisieren.

Die für die Ausführung der im § 1 beschriebe-

nen Anlagen erforderlichen Kosten werden, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag von 150 000 Mark gedeckt sind, von dem gesamten Deichverbande mit Einschluß der neu einzudeichenden Genossen gemeinschaftlich im Wege der Anleihe beschafft.

§ 5. Die nach § 4 von den neuen Deichgenossen aufzubringenden Beiträge werden auf Grund eines gemäß §§ 9 und 10 des Deichstatuts vom 12. Dezember 1866 aufzustellenden und festzusezenden Katasters vertheilt und erhoben.

§ 6. Bezüglich der Entwässerung des neuen Polders gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Deichverband übernimmt die Unterhaltung des neuen Deichsiels (§ 1) und die Herstellung und Unterhaltung der Vorfluth zwischen dem Siele und dem offenen Strome;
2. Die Binnenentwässerung ist Sache der Polder-Interessenten dergestalt, daß die Herstellung und Unterhaltung eines ausreichenden Hauptvorfluthgrabens von der Gesamtheit derselben, nach Maßgabe der von jedem Einzelnen zu entrichtenden Deichklassenbeiträge, hingegen die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Seiten- und Schlitzengräben von den beteiligten Anliegern zu bewirken ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignie.

Gegeben, Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 21. Juni 1893.

gez. Wilhelm R.
(L. S.)

gegengez. von Schelling. Miquel. von Heyden.

2) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in der Nummer 36 des Reichsgesetzblattes vom 21. Juli 1892 — auf die Eisenbahnen von Marienburg nach Hohenstein, von Miswalde nach Elbing und von Miswalde nach Maldeuten von der Größnung des Betriebes auf den einzelnen Strecken ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der Vorschriften des § 44 zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

3) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1893 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 27. November d. J. und die folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehrante stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. October d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehrante stehend, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. October d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuchs sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juli 1893.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Schneider.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden re.

4) Bekanntmachung.

Auf dem Weichselstrom bei Dirschau wird in der Zeit vom 7. bis 20. August d. J. eine Pontonier-Übung durch das Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreußisches) Nr. 1. abgehalten werden.

Die Schiffahrtstreibenden werden hiervon mit dem Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß in der Woche vom 7. bis 12. August der Strom gleichzeitig an 2 Stellen nur etwa bis zur Mitte durch Einbau von Brückenteilen in Anspruch genommen werden wird. In der Woche vom 14. bis 19. August werden alle Brücken über die Weichsel geschlagen werden, durch die indessen täglich nur 2 Mal und zwar in den Vormittagsstunden etwa $\frac{1}{2}$ Stunde lang der Strom gesperrt sein wird.

Um zu Thal treibende Schiffe und Flöße oberhalb der Brücke rechtzeitig zum Halten zu bringen, werden bei Beginn jedes Brückenschlages Wachtboote auf 1,5 bis 2 km Entfernung nach oben entsendet werden, deren Weisungen zum Halten unbedingt Folge zu geben ist, da andernfalls die Weiterfahrenden für allen Schaden haftbar wären, der aus einem Zusammenstoße mit der Pontonbrücke entstände.

Danzig, den 27. Juli 1893.

Der Chef der Strombauverwaltung.

Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Pusch.

5) Die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden zu Zuchtzwecken kann landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen fortan gestattet werden:

1. Die einzuführenden Zuchthiere müssen mit Zeug-

nissen der Gemeindebehörde des Ursprungsorts versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2. Die zur Einführ zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungs-orte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen, außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause.
3. Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung, welcher die Thiere an der Landesgrenze in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. März d. J. unterworfen sind, auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, ist der ganze Viehtransport zurückzuweisen.

Bezügliche Anträge sind durch Vermittelung des betreffenden Landrats bei mir anzubringen.

Marienwerder, den 27. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

6) Polizeiliche Anordnung.

Die polizeiliche Anordnung vom 18. August v. J., betreffend das Verbot der Viehmärkte u. s. w. wegen herrschender Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auch für den Kreis Thorn und somit vollständig außer Kraft gesetzt.

Marienwerder, den 24. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Durch Bundesrathsbeschluß vom 17. Mai d. J. ist bestimmt worden, daß für die zur Beförderung nach den Nordsechäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor der Verladung abgesehen werde. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß alle Anordnungen, welche diesem Bundesrathsbeschluß entgegen stehen, außer Kraft treten.

Marienwerder, den 24. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Polizei-Verordnung betreffend das Töten der Schlachtthiere.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt;

§ 1. Jedes Schlachtthier ist vor der Blutentleerung durch Stirnenschlag zu betäuben.

Für öffentliche Schlachthäuser kann nach Anordnung des Regierungs-Präsidenten das Schächten nach

jüdischem Ritus ausnahmsweise und auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden.

§ 2. Die Betäubung und Blutentleerung hat stets unmittelbar nach Beendigung der zur Tötung der Thiere nothwendigen Vorbereitungen zu erfolgen bei Schafen, Ziegen und Kälbern auf dem Schragen, bei Pferden, Rindvieh und Schweinen nur, nachdem sie genügend befestigt sind.

§ 3. Der § 1 findet nicht Anwendung bei Thieren, welche in Folge von plötzlicher Erkrankung oder von Unglücksfällen nothgeschlachtet werden müssen, sofern sich die Betäubung nicht zweckmäßig ausführen läßt.

§ 4. Nur des Schlachtens kundige Personen dürfen die Betäubung und abgeföhren von den in § 3 genannten Fällen, die Tötung vornehmen.

§ 5. Das gewerbsmäßige Schlachten hat in geschlossenen Räumen zu geschehen. Zugelassen sind nur Personen, welche berufsmäßig dabei zu thun haben.

§ 6. Bevor der Tod nicht vollständig eingetreten ist, muß jede Behandlung des Thieres, welche denselben Dual zu bereiten geeignet ist; insbesondere das Aufhängen der Schafe und Kälber und das Brühen der Schweine, unterbleiben.

§ 7. Zu widerhandlungen werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1893 in Kraft.

Marienwerder, den 14. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreisphysikatsstelle in Flatow mit einem jährlichen, nicht pensionsfähigen Gehalte von 900 Mark soll besetzt werden.

Bewerber, welche die Physikatsprüfung abgelegt haben, wollen mir ihre Meldung nebst der Approbation, dem Physikatszeugnis, dem Lebenslauf und etwaigen sonstigen Zeugnissen bis zum 31. August d. J. einreichen.

Marienwerder, den 31. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der ortsübliche Tagelohn für die Stadt Freystadt im Kreise Rosenberg, ist in Abänderung meiner Amtsblattbefamtnachung vom 1. October v. J. in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 folgendermaßen festgesetzt worden:

1. für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 1,20 Mk.
2. für erwachsene weibliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 0,75 Mk.
3. für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahre) auf 0,60 Mk.
4. für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahre) auf 0,60 Mk.

Marienwerder, den 24. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

II)

Verzeichniß

der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften.

Lfd. Nr. dier Beriech.	Lfd. Nr. überhaupt	Titel der beschlagnahmten Druckschrift.	Verlebtes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bzw. bestätigt ist.
1	88	„Autonomie“, Nummern 192, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204 und 206.	§§ 80, 82, 85, 95, 110, 111, 130 Str.-G.-B., §§ 94, 98 Str.-Pr.-D. §§ 20, 21 R.-Preßges.	Amtsgericht in Duisburg. — 11. 2. 93. —
2	89	„Anarchistisch-kommunistische Bibliothek“, Hefte 5, 8 und 9.	dto.	dto.
3	90	Aufruf an die Bergarbeiter mit der Ueberschrift: „Glück auf! zum Kampf für Brot und Freiheit!“	dto.	dto.
4	91	Die Bibel in der Westentasche, Verlag von O. Harnisch-Berlin.	§ 166 Str.-G.-B.	Landgericht in Dresden. — 5. Strafkammer. — 4. 5. 93. —
5	92	Gespräche zwischen einem Landmann und einem Sozialdemokraten von Hans Ehrlich-Hamburg, Verlag von Rudolf Leineweber 1892.	?	Landgericht in Göttingen. — 1. Strafkammer. — 23. 2. 93. —
6	93	„Gazeta Robotnicza“ Nr. 2, vom 14. 1. 93.	§§ 185 ff. Str.-G.-B.	Landgericht in Berlin. — 2. Strafkammer. — 18. 5. 93. —
7	94	„Gazeta Robotnicza“ Nr. 50, vom 12. 12. 91.	dto.	Landgericht in Berlin. — 7. Strafkammer. — 10. 5. 93.
8	95	„Kto z czegozyjl,“ in der Beschränkung auf den Abschnitt VII, Seite 32—42.	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht in Beuthen D./S. — 1. Strafkammer. — 28. 3. 93. —
9	96	Das „Lied vom Brode“, (poln. Lied.)	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht in Beuthen D./S. — 1. Strafkammer. — 28. 3. 93. —
10	97	Neujahrsgruß der Anarchisten Deutschlands.	§§ 80, 82, 85, 95, 110, 111, 130 Str.-G.-B., §§ 94, 98, Str.-Pr.-D. §§ 20, 21 R.-Preßges.	Amtsgericht in Duisburg. — 11. 2. 93. —
11	98	Die rothe Standarte (Czerwony Standar.)	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht in Beuthen D./S. — 1. Strafkammer. — 28. 3. 93. —
12	99	„Sozialist“ Nr. 25 und 26, vom 19. bzw. 26. 6. 92.	dto.	Landgericht I in Berlin. — 7. Strafkammer. — 20. 12. 92. —
13	100	Sozialdemokratisches Liederbuch (Max Regels) J. H. W. Diez-Stuttgart, 1891. 3. Auflage. Nur die Lieder: „Hahnenlied“, S. 8/9, „Der letzte Krieg“, S. 21/22, „Arbeiterbundeslied“, S. 26/27.	dto.	Landgericht in Erfurt. — 1. Strafkammer. — 13. 3. 93. —
14	101	Sozialdemokratisches Liederbuch (Max Regels) J. H. W. Diez-Stuttgart, 1891 bzw. 1893. 4. und 5. Auflage. Wegen der Lieder: „Arbeiterbundeslied“, S. 6/7 beider Auflagen, „Der letzte Krieg“, Seite 21/22 der 4. Auflage, „Arbeiterbundeslied“, S. 26/27 der 4. Auflage, „Volksgefäng“, S. 47/48 beider Auflagen.	dto.	Amtsgericht XVIII. in Königsberg i. Pr. — 4. 5. 93. —

Gfd. Nr. diej. Verzeich. Sfb. Nr. überhaupt.	Titel der beschlagnahmten Druckschriften.	Verleßtes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlag- nahme ausgegangen bzw. bestätigt ist.
15 102	"Borwärts" Nr. 172 vom 26. 7. 92. " 159 " 10. 7. 92. " 226 " 27. 9. 92. " 232 " 4. 10. 92. " 194 " 20. 8. 92.	§ 185 ff. Str.-G.-B.	Landgericht I in Berlin. — 2. Straf- kammer. — 7. 1. 93. —

Vorstehende Fortsetzung des durch meine Amtsblattbekanntmachung vom 20. October v. Js. (Amtsbl. Seite 312) publicirten Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 22. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

12) Bekanntmachung

betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. October 1890.

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß . . . bis . . . zu machen“ und der Absatz 3 der Ziffer 6 der Anweisung vom 17 October 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte auszusezen und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aufzersetzung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben, oder die Karte auszustellen und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im erstenen Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aufzersetzung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§ 122, 123 a. a. D. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des § 125 a. a. D.

(vergl. Ziffer 11. 8 der Bekanntmachung vom 24. December 1891, Reichsges.-Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.“

Berlin, den 14. Juni 1893.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. Sieffert.

B. 5642. M. f. S./I. A. 6029. M. d. J.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

13) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Mai d. Js. den Superintendentur-Verweser, Pfarrer Syring in Flatow, zum Superintendenten der Diözese Flatow zu ernennen geruht.

Marienwerder, den 19. Juli 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Bekanntmachung

Am 7. August tritt in Blondzmin eine Postagentur in Wirklichkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Lüianno durch eine täglich verkehrende Botenpost ohne Beschränkung erhält.

Den Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Brunsplatz, Fo. Kr., Carlshorst, Kol., Curland, Kol., Hintersee, Kol., Feizirken, D.

Danzig, den 25. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

15) Bekanntmachung

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß ge-

bracht, daß die zur Zusammensetzung des allgemeinen Brantwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Firmen, und zwar:

1. C. A. F. Kahlbaum ihre Fabrik von der Schlesischen Straße Nr. 16, 19 in Berlin nach Adlershof bei Cöpenick, Hauptamtsbezirk Eberswalde und
2. Hugo Blank ihren Wohnsitz von Charlottenburg nach Berlin und ihre Fabrik von Charlottenburg nach Hohlerlehne, Hauptamtsbezirk Eberswalde, verlegt haben.

Danzig, den 25. Juli 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director.

16) Bekanntmachung.

Am 1. August 1893 wird der auf der Strecke Königsberg-Tilsit gelegene Personen-Haltepunkt Alt Sternberg im diesseitigen Binnenverkehr für den Wagenladungsgüter-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 22. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Bekanntmachung.

Kündigung von Kreisanleihe scheinen.

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahn bauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihe scheinen des Kreises Löbau der VIII. und IX. Emission sind am 15. Februar cr. behufs Amortisation ausgelöst worden:

Emission VIII.		
Littr. A.	Nr. 3	über 3000 Mark
"	A. Nr. 4	3000 "
"	A. Nr. 25	3000 "
"	A. Nr. 33	3000 "
"	A. Nr. 35	3000 "
"	B. Nr. 31	2000 "
"	D. Nr. 1	200 "
"	D. Nr. 55	200 "

Emission IX.

Littr. C. Nr. 73 über 500 Mark.

Den Inhabern der gedachten Anleihe scheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Auflorderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihe scheine vom 1. October cr. ab bei unserer Kreis-Communalkasse und bei S. A. Santer Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung dieser Anleihe scheine hört mit dem 1. October d. J. auf.

Neumarkt, den 25. Februar 1893.

Der Kreisausschuß des Kreises Löbau.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Peter Arnold Veenen, (Vehnen) Bäcker, geboren am 16. September 1867 zu Walbeck, Kreis Gelnhausen, Preußen, ortsangehörig zu Venlo, Niederrlande, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. No-

vember 1890), vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 17. Juni d. J. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Anna Schmitel, ledige Dienstmagd, geboren am 4. März 1868 zu Tramles, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig zu Humpolek, Bezirk Deutschbrod, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neuburg, vom 2. Juni d. J.
2. Rudolf Schwarz, Gürbler, geboren am 31. December 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Schönthal, Bezirk Plan, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 18. Mai d. J.
3. Wenzel Tollar, Bäcker, geboren am 25. Mai 1868 zu Bukowa, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 18. Mai d. J.
4. Friedrich Triebitsky, Schuhmacher, geboren am 11. Januar 1876 zu Prag, ortsangehörig zu Renczow, Bezirk Schlan, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 30. Mai d. J.
5. Wilhelm Vingerhut, Korb- und Schirmflicker, geboren am 25. März 1863 zu Berviers, Belgien, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg, vom 20. Mai d. J.
6. Karl Wunderlich, Zimmermann, geboren am 22. September 1846 zu Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom 16. Mai d. J.
7. Karl Augustin Andreux, Fabrikarbeiter und Weber, geboren am 23. März 1862 zu St. Ame, Bezirk Remiremont, Departement des Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 13. Juni d. J.
8. Rudolf Dörre, Sattler, geboren am 24. August 1856 zu Dresden, ortsangehörig zu Crischnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe, vom 20. Juni d. J.
9. Franz Duval, Tagner, geboren am 20. Mai 1864 zu Virton, Bezirk Arlon, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 17. Juni d. J.
10. Michael Hornial, Dienst knecht, geboren im Jahre 1866 zu Lelesz, Bezirk Bodrogköz, Komitat Zemplen, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 6. Juni d. J.
11. Franz Hrabý, Kürschner gehilfe, geboren am 28. Januar 1853 zu Schüttenhofen, Böhmen, öster-

- reichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 7. Juni d. J.
12. Jakob Kollerof, Arbeiter, geboren am 25. Juli 1855 zu Odenburg, Österreich, ortsangehörig zu Gegen, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 16. Juni d. J.
13. Anton Martjak, Drahtbinder, 20 Jahre alt, geboren zu Neszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 25. Mai d. J.
14. Karl Nielaender, Kaufmann, geboren am 3. Juni 1851 zu Bernau bei Neval, Russland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern, vom 2. Juni d. J.
15. Karl Païda (Pajda), Bäckergeselle, geboren am 24. Januar 1864 zu Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Reg.-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. Mai d. J.
16. Johann Paulijsch, Schneidiergehilfe, geboren am 16. December 1865 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Steinriegl, Bezirk Leibniz ebendaselbst, wegen Landstreichens und verbotenen Waffenträgers, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 7. Juni d. J.
17. Johann Pelzel, Kellner, geboren am 4. November 1873 zu Graz, Steiermark ortsangehörig zu Kersbach, Bezirk Luttenberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 10. Juni d. J.
18. Jakobus Heinrich Pompe, Schlosser, geboren am 8. August 1856 zu Zwolle, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 16. Juni d. J.
19. Georg Reidl, Metzger, geboren am 12. December 1873 zu Uttendorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Burgkirchen, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Rgl. bayerischen Polizeidirection München, vom 19. Mai d. J.
20. Julius Schiller, Arbeiter, geboren am 4. Januar 1864 zu Hohenploß, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Reg.-Präsidenten zu Magdeburg, vom 13. Juni d. J.
21. Moritz Zumann, Lackirer, 23 Jahre alt, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Weißwasser, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 19. Juni d. J.
22. Felician Aubry, Erdarbeiter, geboren am 14. Dezember 1856 zu La Lanterne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 28. Juni d. J.
23. Franz Nicolas, Knecht, geboren am 19. August 1867 zu Flavigny, Departement Meurthe und Moselle, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 30. Juni d. J.
24. Josef Tauchmann, Eisenbahnarbeiter, geboren am 5. April 1858 zu Lauterwasser, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neustadt a. S., vom 2. Juni d. J.
25. Marie Melanie Trouer, Dienstmagd, geboren am 24. März 1858 zu Moyennmontier, Departement des Vosges, Frankreich, französische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Ausschicken ihrer Kinder zum Betteln, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 30. Juni d. J.
- Der im Central-Blatt für 1892 Seite 36 Ziffer 1 unter dem Namen Malquist aufgeführte schwedische Staatsangehörige heißt mit richtigem Namen Erich Svensson.

19) Personal-Chronik.

Der Lokalschulinspector, Prediger Frey in Schweb, ist vom 30. Juli cr. ab auf 4 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit in der Verwaltung der Lokalschulinspection von dem Kreisschulinspector Kießner und Treichel in Schweb vertreten.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsverwalter Elfert in Kl. Kunterstein zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kl. Kunterstein und der Gutsbesitzer Temme in Vorwerk Wangerau zum Stellvertreter desselben ernannt.

Anzeigen verschiedenem Inhalts.

20) Bekanntmachung.

Die Stadtforsterstelle hier selbst wird durch Pensionierung des bisherigen Inhabers zum 1. October d. J. erledigt und soll mit einem forstversorgungsberechtigten Anwärter besetzt werden.

Das Gesamteinkommen der Stelle beträgt 836 Mf. Probedienstzeit 6 Monate.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter oder Reserve-Jäger der Klasse A (mit Einschluß von A 2) werden aufgefordert, unter Übereichnung ihres Forstversorgungsscheins bzw. Militärpasses und ihrer Dienst- und Führungszeugnisse, sich binnen 8 Wochen bei dem unterzeichneten Magistrat um die Stelle zu bewerben.

Schloßhau, den 22. Juli 1883.

Der Magistrat.

Klatt.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 31.)

